

# ***Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Lippe e.V.***

## ***Vereinssatzung***

### **Präambel**

Jedes, auch das zu Ende gehende Leben, hat Zukunft und Hoffnung, Würde und Sinn. Auf der Grundlage christlicher Lebenswerte engagieren sich Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Ansichten in dem „Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Lippe“ e.V. mit dem Ziel, Sterben als menschenwürdiges Leben bis zum Tod zu ermöglichen.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Lippe“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Detmold und ist im Lemgoer Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der „Ambulante Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Lippe“ e.V., der politisch neutral und überkonfessionell ausgerichtet ist, setzt sich ein für die Verbreitung der Hospizidee.

Das heißt konkret

- Förderung aller Möglichkeiten der Begleitung sterbender Menschen
- Integration des Sterbens in das Leben der Menschen und in das öffentliche Bewusstsein
- Zusammenarbeit mit allen, die sich der Lebens- und Sterbebegleitung widmen

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die

- a) Begleitung Sterbender zu Hause und in stationären Einrichtungen  
(bei Ehrenamtlichkeit keine Fachpflege)
  - b) Kinder- und Jugendhospizarbeit
  - c) Unterstützung der Angehörigen
  - d) Trauerarbeit
  - e) Information und Bearbeitung zu / von Ethikfällen (MELIP)
  - f) Information zu Patientenverfügungen / Vorsorgevollmachten
  - g) Vorbereitung und Begleitung ehrenamtlicher HospizhelferInnen
  - h) Angebot und Vermittlung von Fortbildungsveranstaltungen
  - i) Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern und mit allen Personen und Institutionen, die mit Sterbenden und Trauernden zu tun haben
  - j) Öffentlichkeitsarbeit
2. In der Hospizarbeit sollen unheilbar Kranke und Sterbende unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauungen durch ihre Familienangehörigen unter Hilfe fachkundiger Personen begleitende Hilfe und Trost erfahren. Diese Aufgaben können durch hauptamtliche und ehrenamtliche MitarbeiterInnen wahrgenommen werden.
  3. Der Vereinszweck kann im Interesse einer optimalen stationären Betreuung schwerstkranker und/oder sterbender Menschen auch erfüllt werden durch die Beteiligung des Vereins an einer gemeinnützigen (Kapital-)Gesellschaft als TrägerIn eines stationären Hospizes oder einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Tageshospiz o.ä.). Durch den Gesellschaftervertrag ist sicherzustellen, dass der Verein über die Kapitaleinlage hinaus nicht für Verluste der Gesellschaft haftet (Ausschluss einer Nachschusspflicht).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig. Sie verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtliche Beschäftigte des Vereins. Es werden lediglich Auslagen erstattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede
  - natürliche Person - vom 18. Lebensjahr an -
  - juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtswerden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 bejaht.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Gegen diese Ablehnung kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tode des Mitglieds
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Auflösung bei juristischen Mitgliedern
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Der Ausschluss ist auch dann möglich, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist (s. § 6 Absatz 2).  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Ausschluss kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der jeweils für das laufende Kalenderjahr im ersten Halbjahr zu entrichten ist. Im Laufe des Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben nach der Mitteilung über ihre Aufnahme den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Bereits geleistete Beiträge werden bei Austritt nicht zurückgezahlt. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen (vgl. § 9 Punkt 4).
2. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Mitgliedsbeitrages kann auch die Regelung zu § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung angewandt werden.

## **§ 7 Finanzierung**

Die erforderlichen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch

- a) Mitgliederbeiträge (vgl. § 6)
- b) Spenden
- c) Fördergelder und Zuschüsse

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes beschließen. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die bis zu 6 Wochen vor Einberufung die Mitgliedschaft erworben haben.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und muss in der Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch die/den Stellvertreterin/ Stellvertreter geleitet.
4. Zuständig ist die Mitgliederversammlung unter anderem für die
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der KassenprüferInnen
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes (Einnahmen- und Ausgabenrechnung)
  - d) Entgegennahme von Informationen über wesentliche Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks
  - e) Festsetzung des Jahresbeitrages (siehe auch § 6)
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - g) Wahl und Abberufung von zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - h) Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge (s. § 10 Abs.2)
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die entsprechend begründet sein müssen, müssen mindestens eine Woche vor dem mitgeteilten Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand vorliegen.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Sie müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
5. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der jeweiligen VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Vorstand**

1. Zur Leitung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung ein Vorstand gewählt, der aus mindesten vier und höchstens sieben Personen besteht.
2. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus:
  1. der/m Vorsitzenden
  2. ihrer/m bzw. seiner/m StellvertreterIn
  3. der/m SchatzmeisterIn
  4. mindestens einer/m und höchstens 4 BeisitzerInnen
3. Zum wirksamen Abschluss von Rechtsgeschäften sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung befugt und verpflichtet.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die/der:

1. Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
2. Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann diese Aufgabe oder Teile davon auf eine Geschäftsführung übertragen.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Information der Öffentlichkeit und der Mitglieder gemäß § 2 dieser Satzung
5. Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen (s. § 9 Abs.3)
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
7. Information über wesentliche Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung
8. Aufstellung eines Haushaltsplanes (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) für jedes Geschäftsjahr
9. Erstellung der Jahresberichte
10. Beauftragung eines Steuerberaters/Buchprüfers zur externen Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins
11. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
12. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 15 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.
3. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

## **§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seine/n StellvertreterIn schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
2. Der/die Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes mit einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 17 Die Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten KassenprüferInnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Die KassenprüferInnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Punkt 4 festlegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., das es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, vorrangig im Sinne des bisherigen Vereinszwecks, zu verwenden hat.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung des Vereins wurde am 2. Mai 1995 in der konstituierenden Sitzung beschlossen.

Sie ist am 19. März 2013 durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geändert worden. Diese neu gefasste Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 7. März 2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Detmold, den 7. März 2017